Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Ur. 2

Berausgegeben am 10. Februar.

1912

| Inhalt. | 0 |
|--|----------------|
| Sind Gewerkichaften Versicherungsbereine im Sinn der Rechst. richerungsordung? § 189 R. V. L. Arbeiteverschierung. Zur Keich-derückerungsordung. Die I de iden und dinterdiedenenderschaperung. II.—Betriedsunfall oder eigenwi stidartliche Laigteit. — Mängeder Unfallu nerfuchuna hat der Versicherte zu vertreten Koalitionsreche. nondentionalfirafen sind nicht einslaade Arbeiteste und Dienstwertrag. Nichtaushändigung der Arbeiteste und Dienstwertrag. Nichtaushändigung der Arbeitesterdung nach den Unternehmer ir son, die Arbeite ordnung aber nicht recht unglitz. – Zum Begarff: "Ber hältenismäßig nicht etheliche Zeit". — Sind Lohnabzüg | el er er |

| €e | ite |
|--|-----|
| Buguniten einer Benfionelaffe Bulaffig? - 3ft Still- | |
| Cirafredi. Sum Regriff bos Bouhanhmantans in Circum | 14 |
| 1 0th 8 301, 3. 15 M. St. W. B | 16 |
| Bivitprozefirent. Bit der Pfandungsbeichtug unwirffam, wenn die Buicflung an ben Schuldner felbit, fiatt an beffen Rrageft bengeftigt ibn. | |
| Bribate Versicherung Die Bartspanianstoff | 16 |
| | 17 |
| geleg ubet das plandleihgemerbe | 19 |

Sind Gewerkschaften Versicherungsvereine im Sinne der Reichsversicherungsordnung? § 18. R. Y. O

Die Frage, ob gewerkschaftliche Organisationen, welche ihren Mitgliedern in Krankheits- oder sonstigen Notfällen des Ledens Unterstützungen gewähren, als Unterstützungs- oder Versicherungsvereine zu betrachten sind, hat schon seit langen Jahren in der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung eine große Rolle gespielt.

Biederholt ist sowohl von Behörden wie auch von Betriebsunternehmern versucht worden, die Gewerkschaften, welche Unterstützungen gewähren, zu Versichzerungsunternehmungen zu stempeln. Diese Versuche sind gemacht worden, obwohl im Sprachzeckrauch unter "Bersicherung" ganz allgemein die Erwerbung eines eventuell im Bege der Klage erzwingbaren Anspruchs auf bestimmte Geld- oder geldwerte Bezüge beim Eintreten von Ereignissen verstanden wird. Ferner, obwohl im § 1 des Neichsgeseiches über die privaten Versicherungsunternehmungen diesem Sprachzebrauch entsprechend erklärt wird:

"Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzs sind solche Personenbereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Nechtsanspruch darauf einzuräumen."

Sowohl vom Preußischen wie auch Sächsischen Cberverwaltungsgericht ist grundsätlich entschieden, daß die von einer Gewerkschaft gezahlte Krankenunterstützung nicht als Krankengeld im Sinne des Lea des Krankenversicherungsgesets zu betrachten ist. Diese Versonen seine nicht in der Gewerkschaft gleichzeitig anderweitig gegen Kranken ist. Diese Versonen sein nicht in der Gewerkschaft gleichzeitig anderweitig gegen Kranken ist. Diese Versonen sein nicht in der Gewerkschaft gleichzeitig anderweitig gegen Kranken ist. Diese Versüchung der Entscheidung des Kal. Säch der Versüchung der Entscheidung des Kal. Sächse die eventuell zu gewährende Unterstützung einerein freiwillige ist. Wohl können die Mitglieder bei dem Nachweis der Voraussetungen auf die Gewährung der Unterstützung rech nen, sie können sie sordern, aber rechtlich nicht erzwingen. ("Arbeiter-Versorgung", 26. Jahrgang, S. 425.) Bei der Veratung des § 189 der Reichsbersicherungsordsung (§ 204 des Entwurse) ist von Regierungsseite darauf hingewiesen, daß diese Aufsassung auch vom Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgericht vertreten werde. Auch das Landgericht Verlin steht auf diesem

Standpunft. (Siebe "Correspondenzblatt" 1909, S. 291.)

Run wird diese Frage wieder aktuell durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. In dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung waren auch die vorerwähnten, in dem § 2Ca des Krankensversicherungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Kürzung des Krankengeldes aufgenommen. Der § 204 des Entwurfs (jeht § 189 der Reichsversicherungsordnung) lautet:

"Erhält ein Bersicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Bersicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kurzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Canung fann bie Rurgung gang ober teilweife ausschließen."

In der Begründung ist ausgeführt, daß § 204 dem § 26a Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, nur solle klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Kürzung des Krankengeldes erst eintreten solle bei Uebersteigung des Durchschnittsbetrages des eigenen täglichen Arbeitsverdienstes und nicht um den Durchschnitt seiner Lohnklasse.

Ilm unter allen Umständen zu verhindern, daß Gewerkschaftsunterstüßungen als Krankengeld in diesem Sinne zu vetrachten sind, ist in den Kommissionsberatungen der Reichsversicherungsordnung der Antrag gestellt, hinter dem Worte "Bersicherung" einzuschalten: "die ihm einen Rachtsanspruch auf Krankenhilfe gibt". Sin Vertreter der verbündern Regierungen bestätigte in der Diskussion, daß der Wille des Entwurfs sich in dieser Richtung beswege. Man habe daher gegen einen Zusat, wie ihn der Antrag in Vorschlag bringe, kein Bedenken. Bei der Abstimmung wurde der § 204 mit dem Zusatsantrag angenommen.

In der zweiten Lejung des Entwurfs wurde nun geltend gemacht, daß die in erster Lesung beschlossene Einschiedung eine berschiedenartige Behandlung der bon den Gewerkschaften gewährten Unterstützungen, die zum Teil Rechtsansprüche, zum Teil als freiwillige Unterstützungen gewährt würsben, ermögliche. Es wurde die Streichung des Zusigkes beantragt.

Diesen Antrag unterstützte ein Regierungsvertreter.

darauf (§ 204 des Entwurfs) ist bon Megierungsseite darauf hingewiesen, das diese Auffassung auch bom Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgericht vertreten werde. Auch das Landgericht Berlin steht auf diesem zwede entspreche es, die Vorschrift mit dem Entwurf

sicher zu gehen, dürfte es doch ratsamer sein, solche Arbeiten, die zur Ablehnung berechtigen, von vornsperein abzulehnen.

M. Gülbenberg = Salle a. S.

Pereins- und Persammlungsrecht.

Bum Begriff ber "Erörterung politifcher Ungelegenheiten".

(Urteil bes Königlichen Rammergerichts bom 11. Juli 1911, — 2. S. 395/11). § 5 bes Vereinsgeses.

Das Landgericht in Kottbus hat am 4. Mai 1911 ben Gelbgießer K. J. in Finsterwalde wegen llebertretung des Bereinsgesetzes bestraft. Das Urteil ist durch die im wesentlichen nachfolgende Entscheidung des Kgl. Kammergerichts ausgehoben und die Sache an die Borinstanz zurückerwiesen, weil das Landgericht den Begriff der Erörterung politischer Angelegenheiten nach Meinung des Kammergerichts berfannt hatte und die landgerichtlichen Feststellungen zu allgemein gehalten seine, um die Verzurteilung des Angetlagten tragen zu können.

"Daß Mängel ber Gefengebung mit bem Biele einer Gefenesanberung erörtert werben, genügt noch nicht, um bie "Bersammlung" zu einer "politischen" zu machen. Dieses Ziel erstreben burch bas gleiche Mittel auch ber Deutsche Juristentag, die Tagungen ber Internationalen Ariminaliftischen Bereinigung und ahnliche Beranftaltungen, die blog um biefes Bieles und biefes Mittels boch noch niemand für politische Berfammlungen ertlart hat. Daß theoretische Erörterungen prattische Zwede erftreben, bie nur burch eine Gefetesanderung verwirflicht werden tonnen, macht allein noch nicht bie Berfammlung, in ber bie Erörterung ftattfinbet, qu einer politischen. Richt bie letten Biele ber Erörterung entscheiben; es tommt nicht barauf an, daß bie Behandlung einer Frage bie Borer geneigt machen foll, in einem beftimmten Ginne gu mirfen, ber auf eine Gefenesanberung hinquegeht. Rotwenbige Boraussetjung für ben Begriff ber "politischen" Angelegenheiten ift vielmehr immer bie birette Absicht, unter Beeinfluffung ber ftaatlichen Funttionen borgugeben und gerade auf die fem Wege das gesteckte Ziel zu erreichen. (Lindenberg bei Senglein, Reichsnebenges. A. 4 2. § 3 Reichsvereinsgeset S. 14.)

Daß sich bas Landgericht von biesen Grundsäten hat leiten lassen, ift aus bem angesochtenen Urteil nicht zu ergeben. Dieses war baher aufzuheben."

Reichebereinegefen und Luftbarfeitefteuer.

Das landesgesehliche Necht ber Gemeinden, Vereinsbergnügungen mit Lustbarkeitssteuer au belegen, ist durch das Neichsbereinsgeset nicht berührt worden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaute des Gesehes, das im § 1 lediglich die polizeilichen Beschränfungen des Vereinse und Versammlungserechtes umgrenzt, wird aber auch durch die Entscheidungsgeschichte des Gesehes bestätigt. In letzerer Hinsicht fällt namentlich der Umstand ins Gewicht, daß der Neichstag die Beschränfung der Geschesborschriften auf das Gebiet des Polizeirechtes nicht nur gegenüber weitergehenden Anträgen selsgehalten, sondern sogar noch schärfer als im Entwurf geschehen, zum Ausbruck gebracht hat. Wenn nicht besonders herborgehoben worden ist, daß das Seteuerrecht unberührt bleibe, so erklärt sich dies aus der geringeren politischen Bedeutung der

steuerrechtlichen Gesichtspunkte. (Urt. d. sächs. Oberberwaltungsger. II. Sen. Rr. 205 II. S. b. 18. Sept. 1911, mitgeteilt b. Senatsprässebenten Geh. Rat Dr. Wachler, Dresden, in der "Deutschen Juristen=3tg." XVI. Jg. (1911) S. 1508.)

Bürgerliches Recht.

3fm Begriff der höheren Gewalt und des Betriebsunfalles im Sinne des Saftpflichtgefenes.

Kläger ist in B. auf der Straße berunglüdt. Er fuhr auf einem Motorfahrrad. Gin Fugganger rannte das Rad an, das Rad fiel um. wurde auf bas Gleis geschleudert, auf bem gerade langfam ein Stragenbahnwagen berantam wurde überfahren, ba es nicht mehr möglich war, wegen der geringen Entfernung, den Bagen gum Stillstand zu bringen. Die Bahn wendet zunächft gegenüber ber Schadenserfattage ein: es liege höhere Gewalt vor, sodann: es liege tein Betriebs= unfall bor, benn wenn Rlager bor einen gewöhnlichen Frachtwagen geschleubert worden wäre, so ware dasselbe gescheben. Borinstanz verurteilt. R. G. weist die Revision zurück. Allerdings liege Allerdings liege ein bon außen in den Betrieb der Bahn gewaltsam eingreifendes Ereignis bor, das bie Bahn mit feinen Mitteln abwenden konnte. Aber höhere Gewalt liege erst dann bor, wenn das Ereignis ein außergewöhnliches sei (vgl. den Fall Entscho. Bb. 64 S. 404). Ereignisse, die mit einer gewissen Säufigfeit wiederfehren und bei der Natur des Betriebes unbermeidlich find, fonnen nicht als höhere Gewalt angesprochen werben. Dahin gehören Borgange gewöhnlichen alltäglichen Strafenbertehrs, alfo auch bas Fahren ber Rraftmagen, Fahrraber und bergleichen. Daher fallen Bufammenftoge infolge biefes Bertehrs nicht unter höhere Gemalt, auch bann nicht, wenn auch noch bas Berfculben eines Dritten hingutritt. Es könne nur barauf anfommen, ob ein folder Borgang fich unter fo ungewöhnlichen Umständen ereigne, daß er nicht mehr als der gefährdenden Ratur des Unternehmens ent-fließend anzusehen ware. Solche ungewöhnlichen Umstände liegen hier nicht vor. "Das Eingreisen bes Fußgängers, der den Kläger zu Fall gebracht hat, hat nicht eine neue Gefahr geschaffen, sondern nur die Birfung ber für ben Stragenberfehr fei-tens bes Beflagten bestehenden Gefahr ausgelöst." Der Bahnbetrieb habe die Gefahr geschaffen, auf das Gleis vor den Strafenbahnwagen zu fallen. Dieje Gefahr habe das Eingreifen des Fuggangers wirkend gemacht. So sei auch früher schon (Gruchot Bb. 49 S. 106) ebenso entschieden in einem wirkend Falle, wo ein Rind ein anderes Kind auf das Gleis geftoßen hatte. — Der Unternehmer hafte, fobald ber Unfall ber bon ihm gefchaffenen Gefahr entfpringe, gleichviel, ob biefe Gefahr dem Gisenbahn-betrieb eigentümlich war. Es tomme also nicht bar-auf an, ob der Unfall auch dann passiert wäre, wenn Rläger bor ein gewöhnliches Fuhrwert geschleubert worden ware. Uebrigens sei es ersahrungsgemäß, daß Pferde bei solchen plöblichen Zwischenfällen ftuben und fich jur Geite wenden. (Urt. bes Reichs-gerichts, VI. 381/10 b. 29. 4. 1911, mitgeteilt b. Geb. Justizrat Bohens, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, in der Spruchbeilage zur "Deutsch. Jur.-8tg." XVI. Jahrg. (1911) Nr. 18 S. 1153.)

8

u

gh To

de re

ru

nu ba

 $\Re \varrho$

auf die tatfächliche Leistung abzuitellen. Die Beschränfung auf Rebenversicherungen, welche einen Rechtsanspruch gewährten, jei um jo weniger berechtigt, als tatjachlich auch die Arbeiterorganisationen, welche teinen Rechtsanspruch auf Unterftützungen geben, dieje ausnahmstos in allen Fällen auszahlten. Der Kommijfionsbeschluß führe zu einer unerwünschten berichiedenen Behandlung der einzelnen Arbeiterorganisationen. Aus diesen Gründen bitte man den Zusat eriter Lesung zu ftreichen und den Anreiz zur Simulation nicht dadurch zu vermehren, daß der Berficherte in einzelnen Gallen einen größeren Betrag an Unteritütung beziehen fonne, als er in gefunden Tagen verdiene. (Momm.-Ber. 3. 83, 84.)

Bei der Abstimmung wurde nun der in eriter

Lejung beichloffene Zusabantrag wieder gestrichen. Eine gangliche Reuerung hat aber der § 205 des Entwurfs (§ 190 der Reichsverficherungsordnung) erfahren. In der Annahme, dag die Gewertichafisunteritütungen als Arantengeld anzurechnen feien, wurde beantragt, um den Arbeitgebern feine Gelegenheit zu geben, die Zugehörigfeit der Arbeiter zu deren Erganisationen zu ermitteln, eine Bor-schrift zu mählen, welche dieses verhindere. Man glaubte, den 3wed durch nachfiehende Gaffung gu erreichen:

"Die Sagung fann die Mitglieder verpflichten, bem Borftand, wenn fie Arantengeld oder die Erfagleiftungen beanspruchen, die Sobe ber Beguge mitzuteilen, Die fie gleichzeitig aus einer anderen Krantenversicherung erhalten. Die Grage, aus welcher Arantenverficherung bie Beguge herrühren, ift nicht gefiattet."

Angesichts der bereits erwähnten Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Berficherungsunternehmungen und der Entideidungen unferer höchften Gerichtshöfe muß die Erflärung des Regierungs= vertreters in der zweiten Lejung bireft befremben.

Es fragt fich nun, ob nach den Kommiffionsdebatten die Gewerfichaften als Berficherungsvereine anguichen und ob durch dieje Meinungsaugerungen die grundfählichen Enticheidungen unferer höchften Berichtshofe Schall und Rauch geworten find. Dieje Trage ift gu berneinen. Bereits bei der zweiten Lejung des Entwurfs im Plenum des Reichstages hat der Genoffe Robert Schmidt darauf hingewiesen, daß der Rechtszustand bleibe, wie er bisher war. Auch Genoffe Kleeis - Halle stellt sich auf diesen Standpunkt. Bei der Brüfung der Frage, ob Unterstützungen aus einer Gewertschaft Doppelleiftungen im Ginne des § 189 der Reicheberficherungsordnung find, verneint er diefe Frage und begründet die Antwort wie folgt:

"Da ber Entwurf will, daß in dem Buntte alles beim alten bleibt, ber zweite Regierungevertreter nur die 216ficht des Entwurfs und die feitherige Bragis nicht tennt, fo ift das Ergebnis, daß auch in Zufunft Gewertschaftsund ähnliche Unterftugungen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, nicht angerechnet werden fonnen." Berforgung" 28. Jahrgang, G. 761.)

Eine wesentlich andere Ansicht wird nun aber in ben in letter Beit erichienenen Kommentaren gur Reichsberficherungsordnung bertreten. Co fchreibt Боffmann im 2. Buch G. 104, Anm. 2 gu § 189:

Boraussenung ift also nicht, daß ber Berficherte auf bas Rrantengelb einen Rechtsanfpruch hat", und v. Frankenberg ichreibt in dem bon Dutt-

mann herausgegebenen Kommentar:

"Gin Anspruch auf jenes Krantengeld braucht nicht borguliegen, es genügt bie tatfachliche Gemabrung. Für die von gablreichen Gewertschaften und Fachvereinigungen Auffichtsbefugniffe auszuschalten, tein Rechtsanspruch gegegeben. Dadurch war bisher die Rurgung vielfach unmöglich gemacht, mabrend fie jest eintritt." (Bb. 2, G. 72, Anmerfung e.)

Nach einem Artifel von Amtsgerichtsrat Sahn in ber "Arbeiter-Berforgung" foll auch Schäffer auf biefem Standpunft fieben, beffen Ausführungen lauten:

"Es ift nunmehr auf ben tatfächlichen Bezug, nicht auf den "Rechtsanspruch" abgestellt. Die Worte "erhalt" in § 189 Abs. 1 und "erhalten" in § 190 Cat 1 bringen diefe Auffaffung genügend jum Ausdrud."

Der Auffaffung diefer genannten Kommentatoren tritt nun Umtsgerichterat Sahn, der befannte Autor auf dem Gebiete der Arantenversicherung, ent= gegen. Rach einer einleitenden Darftellung der Ent= stehungsgeschichte des § 204 und der Kommissionsdebatten erflärt derfelbe:

"Diesem Borgange bei den Beratungen tann für die Auslegung ber Borichrift feine Bedeutung beigemeffen werben. Rach bem bisherigen Recht ift eine "Berficherung" im Ginne ber Borichrift nur als vorliegend angesehen worden, wenn ein Rechtsanfpruch auf die Leiftung gegeben war, gleichviel im übrigen, ob ber Leiftungspflichtige eine eigentliche Berficherungsgesellichaft, eine Silfstaffe, eine Gewertichaft ober fonft ein Berein ift. (Sachi. Oberverwaltungegericht in "Arb. Berforgung." 26, G. 425, Reger 30, G. 78.) Dies murbe auch als Auffaffung bes Entwurfs von einem Regierungevertreter bestätigt. (Romm.-Ber. II, 3. 82.) Der in ber erften Lejung angenommene Bufat follte banach nur beflaratorifche Bedeutung haben, und folglich hatte die fpatere Streichung auch nur die Bedeutung, daß bas Gefet eine ausdrückliche Dellaration nicht aufnahm, fo bag es bei bem Ginne verblieb, ber aus der Faffung des Gefetes fich von felbit ergibt. Dies hat man fich offenbar nicht vergegenwärtigt, als man auf Streichung bes Bufațes bestand, um die Ungleichheit ber Behandlung verschiedener Bereine, insbesondere ber verschiedenen Gewertvereine gu vermeiben, von denen einzelne ein Kranfengeld in verbindlicher Form jufichern, andere bagegen nur als freiwillige Leiftung ohne verfolgbaren Rechtsanspruch in Aussicht ftellen. Es jollte in jedem Falle die tatfachliche Leiftung genügen, die Rurjung zu rechtfertigen. (Romm. Ber. II, G. 83, 84; Sten. Ber. G. 6478.) Diefe Abficht tann nichts an ber Tatjache anbern, bag bie Bestimmung fo Gefet geworben ift, wie fie - entsprechend dem bisherigen Recht - im Entwurf ftand, ber mit Recht babin verftanden murde, bag als "Berficherungen" nur folche in Betracht tommen, die einen Rechtsanspruch gemähren. (Bgl. § 1 Abs. 2 bes Gesethes über private Berficherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.) Benn hoffmann und Schäffer aus dem Bort "erhalt" im § 189 (und "erhalten" in § 190) herleiten, daß es nur auf ben tatfachlichen Bezug, nicht auf ben Rechtsanspruch antomme, so ift bas verfehlt, ba biefes Bort boch auch schon im Entwurf ftand, ber unftreitig einen Rechisanspruch voraussette. Man fann nicht von einer anderen "Berficherung" reden, wenn nicht eine Gicherheit bes Bezugerechts gewährt, fonbern nur eine unberbindliche Ausficht gegeben ift." ("Arbeiter-Berforgung", 28. Jahrgang, S. 858.)

Bahrend somit Sahn unter Zugrundelegung eines den jozialen und wirtichaftlichen Anschauungen sich anschmiegenden Sprachgebrauchs und unter vollem Borbehalt der gurzeit geltenden juriftischen Rechts-begriffe seine Erflärung abgibt, finden wir in der Auffaffung ber erftgenannten Kommentatoren eine Abweichung von diesem Rechtsbegriffe und den Berssuch, den Begriff der "Bersicherung" von den durch die sozialpolitischen Gesetze und Einrichtungen gegeleisteten Bezüge ift absichtlich, um gewiffe behördliche ichaffenen Rechtsverhaltniffen abzuwenden.

Man weiß nun nicht, was bie Zufunft bringt | und ob nicht gar balb zu beweisen bersucht wird, daß im streng juristischen Ginne die sozialpolitischen Gefete feine "Bersicherung" feien, da die Borausfegungen eines Berficherungsbertrages fehlten, und ob nicht auch die zur Entscheidung berufenen In-stanzen sich ebenfalls auf die Worte "erhält" und "erhalten" stüßen werden. Es dürfte außer Zweifel fein, daß nach Intrafttreten ber Reichsversicherungs= ordnung eine gange Angahl bon Betriebstrantentaffen den Bersuch machen werden, die Unterstützungen aus Gewerkschaften bei Krankheitsfällen in Anrechnung zu bringen und demgemäß das zu zahlende Kranten= gelb fürzen.

Es muß daher Aufgabe der Gewertschaften fein, der weiteren Entwidelung diefer Dinge aufmertfam gu folgen und in Ermägungen barüber einzutreten, ob nicht in den Satzungen die Bestimmung einer eventuellen Kurzung des Krankengelbes vorgesehen merden foll. Denn wenn biefe Kurzung vorgesehen ist, so muß die Zwangskasse zahlen. Das Vorrecht der Kürzung steht in erster Linie nach der bisher herrschenden Ansicht und Rechtsprechung den freien Bilfstaffen zu.

Arbeiterverficherung.

Bur Reicheberficherungeordnung.

In Nr. 70 bes Reichsgesethlattes Jahrg. 1911 sind die Berordnungen vom 24. Dezember 1911 über den Geschäftsgang und Bersahren des Reichsber-sicherungsamtes, des Ober-Bersicherungsamtes und der Bersicherungsämter erschienen (S. 1083 ff., S. 1095 ff. und S. 1107 ff.). In der gleichen Nummer ift auch abgedruckt die Berordnung betreffend die Gebühren ber Rechtsanwälte im Berfahren bor den Berficherungsbehörden (G. 1094 ff.). Die Bergütung für die Berufstätigfeit eines Rechtsanwalts beträgt banach im Berfahren bor einem Berficherungsamte 3 bis 30 Mt., bor einem Ober-Berficherungsamte 3 bis 50 Mf., vor dem Reichsberficherungsamte 5 bis 100 Mf. Ferner find in Nr. 70 des Reichsgeset; blattes drei auf Grund des Artifels 100 des Ginführungsgejetes ber Reichsverficherungsordnung er-Ausführungsbestimmungen beröffentlicht. Nach der ersten (S. 1130 ff.) ist bestimmt, was als Jahresarbeitsberdienst im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt, welche Kassen als Rrantentaffen bis zur Errichtung der Rrantenfaffen nach § 225 ber R. B. D. gelten, wie lange eingeschriebene und auf Grund landesgesetlicher Borichriften errichtete hilfstaffen als Erfattaffen gelten und wie es bis gum Infrafttreten bes § 398 der R. B. D. mit Lohnabzugen burch Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungs-verfahren festgestellt worden ift, zu halten ift. In der zweiten Uebergangsbestimmung (S. 1132, 1133) wird geregelt die Kostentragung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung in ber Hebergangszeit, beftimmte Ungelegenheiten ber Oberberficherungsämter und die Zuziehung von Beisitern für die Oberversicherungsämter. In der dritten Uebergangsbestimmung (S. 1133) wird den obersten Verwaltungebehörben die Befugnis erteilt, Aufgaben bes Berficherungsamtes auch Organen von Anappichafts-

versicherungsamies auch Organen von Anapplagassbereinen usw. zu übertragen.
In Nr. 73 bes Reichsgesethlattes Jahrg. 1911 (S. 1555) beröffentlicht der Reichskangler eine Besanntmachung betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privativersicherung im Falle des § 1321 Abs. 3 Sat 2 der R. B. O.

Die Invaliden: und hinterbliebenenverficherung.

Die Beiträge find erhöht worden. Gie betragen für die fünf unverändert gebliebenen Lohn-flaffen wöchentlich 0,16, 0,24, 0,32, 0,40 und 0,48 Mt. Die Marten muffen entwertet werden; als Tag ber Entwertung foll der lette Tag des Beitraums angegeben werden, für den bie Marte gilt. Für Berficherte, die feinen Barlohn erhalten (Rellner, die nur Trinkgelder empfangen u. a.), kann in Zukunft durch Berfügung der oberften Berwaltungsbehörde beftimmt werben, in welcher Beife fie ihre Beitragebalfte gu erstatten haben. Die Borschriften über nachträgliche Entrichtung der Beiträge find für die Bersicherungspflichtigen etwas gemildert worden. Die Frist von zwei Jahren ist für alle Fälle, in denen die Entrichtung ber Beitrage ohne Berichulden des Bersicherten unterblieben ift, auf vier Jahre verlängert worden. Berichulden des Berficherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Karte bermahrt und fie nicht gur richtigen Zeit umgetauscht hat. Mahnung ber zuständigen Stelle an den gur Entrichtung der Beiträge Berpflichteten gilt als Wahrung der Frift,

Leiftungen ber Berficherung. Borausfehungen für Gemährung von Invaliden- und Altersrente erfahren feine Menderungen. Reu ift nur, daß Krankenrente auch bann gewährt wird, wenn das Krankengeld wegfällt. Das ist für die Berficherten bon Bedeutung, die nur für 13 Wochen Krantengeld erhalten, weil fie in dem ihrer letten Erfrantung vorangegangenen Jahre schon einmal für 26 Wochen Krankengeld erhalten haben. Gine Verbesserung ist die Gewährung von Zuschiefen zur Invalidenrente für Kinder unter 15 Jahren. Für jedes Kind ist die Invalidenrente um 10 Proz. dis höchstens 50 Proz. zu erhöhen. Die Invalidenrenten an fich erfahren fonft weder in ihrer Zusammensetung (Grundbetrag, Steigerungefate, Reichezuschuß) noch in ihrer Bobe eine Menderung. Gang unberändert bleibt die Altersrente.

wenn die Rachentrichtung demnächft in ange-

meffener Grift erfolgt.

Die Sinterbliebenenberforgung fennt Bitmen(Bitmer)renten, Baifenrenten, Bitmengelb und Baifenaussteuer. Borausiebung Leiftungen der Sinterbliebenenverficherung ift, daß der Berftorbene jur Beit feines Todes die Barte-geit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hatte. Die Gemährung bon Bitwengeld und Baifenaussteuer ist weiter davon abhängig, daß die Witme durch eigene Beitragsleiftung die Wartezeit erfüllt und bei Fälligkeit der Bezüge die Anwartichaft aufrecht erhalten hat.

Witwenrente erhält nur bie inbalibe Bitwe. Der Begriff der bauernden oder vorüber-gehenden Inbalibität dedt fich mit dem der Inbalibitat bes Berficherten. Baifenrente fteht jebem Rinde bis gum bollendeten 15. Jahre gu. Gin Bitwer und feine Rinder haben unter der Borausfetung, daß die Chefrau und Mutter megen Arbeitsunfähigteit bes Mannes Ernährerin ber Familie war, Anfpruch auf Sinterbliebenenversorgung. Das gleiche gilt für Baisen, wenn der Bater fich seiner Unterhaltungspflicht boswillig entzogen hat. Endlich wird die hinterbliebenenversorgung auch gewährt, wenn ein Bersicherter verschollen ist und die Umftande feinen Tod wahrscheinlich erscheinen lassen. Für die Wit-wen- und Baisenrenten gewährt das Reich einen Zu-schuß von 50 Mt. für die Witwen- und 25 Mt. für

bie Baisenrente. Hinzu kommen für die Bitwe drei Zehnteile des Grundbetrages und der Steigerungsstäte der Mente des Berstorbenen. Für die erste Baise der Mente des Berstorbenen. Für die erste Baise hat die Bersicherungsanstalt zu dem Reichszuschuß von 25 Mt. drei Zwanzigstel des Grundbetrages und der Steigerungssäte, für die anderen Baisen ein Bierzigstel dieser Beträge zu leisten. Die Steigerungssäte werden für alle Hinterbliebenensbezüge nur bon den nach dem 31. Dezember 1911 entrichteten Beiträgen berechnet.

Das Witwengeld ist gleich der jährlichen Bitwenrente, die Baisenaussteuer gleich dem achtsachen Monatsbetrage der Waisenrente. Witwengeld ist beim Tode des Mannes, Waisengeld bei Bollendung des 15. Lebensjahres fällig.

Bitwen- und Waisenrenten dürsen zusammen nicht das Anderthalbsache der Invalidenrente, Waisenrente allein nicht den einsachen Betrag dieser Rente übersteigen. Bedingt die Zahl der Hinterbliebenen höhere Bezüge, so werden sie gefürzt. Auch elternlose Enkel des Verstorbenen, die er unterhalten hat, haben Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, soweit nicht Renten für Witwe und Kinder den Höchstbetrag erreichen.

Sinterbliebene bon Bersicherten, bie am 1. Januar 1912 ich on berstorben oder dauernd invalide maren, sind bon jeder Bersorgung ausgeschlossen.

Neben der Invalidenrente auf Grund eigener Versicherung wird die Witwenrente nicht gezahlt.

Die hinterbliebenen eines Ausländers, die zur Zeit seines Todes nicht ihren Ausenthalt im Inlande hatten, haben nur Anspruch auf die hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß. Für Grenzgebiete und für Angehörige solcher Staaten, deren Gesetzgebung Deutschen gleichwertige Fürsorge gewährleistet, kann der Bundesrat diese Beschränkung ausschließen.

Trunk füchtigen, die entmündigt sind, muß in Zukunft auf Antrag des Bormundes die Rente in Sachbezügen gewährt werden. Nichtentsmündigten Trinkern kann ebenfalls die bare Rente verweigert werden. Die Anordnungen hierzu hat das Bersicherungsamt zu treffen. Den Angehörigen des Trinkers ist in beiden Fälken ein Rest der Barsleitung auszuhändigen.

Die Witwenrente fällt bei der Wiederberseiratung weg, die Waisenrenten bei Vollendung des 15. Lebensjahres. Bei grundloser Weigerung, ein Heilbersahren anzunehmen, kann die Kente ganz oder teilweise auf Zeit versagt werden. Die gleiche Folge kann die Weigerung, sich einer Nachunterssuchung oder einer Beobachtung in einem Krankenstause zu unterziehen, eintragen. Entziehung der Invalidens (auch Witwens) rente kann nur erfolgen, wenn eine wesen tich de Nenderung in den Versälltnissen eingetreten ist. Die Veisügung des Werksmals wesentlich soll vor Entziehung der Kente bei geringsügigen Vesserungen schützen. Der Entziehungsbescheid wird erst mit Ablauf des auf seine Zustellung solgen den Konats wirksam.

Das Ruhen der Rente tritt neben dem Bezug bon Bensionen und ähnlichen Bezügen nicht mehr ein. Nur Empfang von Unfallrenten hat diese Wirkung. Und zwar ruhen die Renten der Indalidenversicherung neben dem Bezug einer reichszgesehlichen Unfallrente, soweit beide zusammen übersteigen würden

- bei der Invaliden= oder Altergrente den fieben= einhalbfachen Grundbetrag der Invaliden= rente;
- bei Bitmen=(Witwer=)renten ben dreieinhalb= fachen, bei Baisenrenten ben dreifachen Grund= betrag der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Inbali= dität bezogen hätte.

Berbüßung bon Freiheitsstrafen bedingt wie bisher Ruhen der Rente.

Bersicherten, deren Renten nach dem alten Rechte, nicht aber nach dem neuen ruhen, ist die Rente vom 1. Januar 1912 ab wieder zu gewähren. Freiwilliger Aufenthalt im Auslande bringt die Rente zum Ruhen, ebenso die Ausweisung eines Ausländers wegen Berurteilung in einem Strafbersahren. Ausweisung ohne vorherige Berurteilung hat das Ruhen der Rente nicht zur Folge. Der davon Betroffene kann Zahlung der Kente im Auslande verlangen oder Absindung erhalten. Ausländer, die freiwillig das Gediet des Reichs verlassen, sind mit dem dreisachen, soweit es sich um Bochenrenten handelt, mit dem anderthalbsachen Betrage der Jahresrente abzusinden.

Freiwillige Zusatversicherung. Sie ist neu. Zu ihrer Durchsührung werden von jeder Bersicherungsanstalt Marken im Berte von 1 Mk. ausgegeben. Sie hat nur Erhöhung der Invalidenrente des Bersicherten zur Folge, steigert die Bezüge der hinterbliebenen nicht. Die jährliche Invalidenrente erhöht sich für jede Mark Beitrag um so viel mal 2 Pfg., als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Aufrechnung der Karte bergangen sind.

Von den Aenderungen, die Organisation und Berwaltung der Versicherungsträger erfahren, ist wohl die wichtigste die, daß Bertreter der Bersicherten und Arbeitgeber im Vorstand der Versicherungsanstalt gegenüber den beamteten Mitgliedern stets die Mehrheit haben müssen.

Für die Bermögensbermaltung ift neu die Bflicht, mindeftens ein Biertel in Reichs= ober Staatsanleihe anzulegen.

Die Berteilung der Beiträge auf Gemein= und Sonderbermögen ist dahin geändert, daß in Zukunft 50 Proz. (statt bisher 40 Proz.) dem Gemeinvermögen zugeführt werden müssen. Das Gemeinvermögen erhält auch die Sinnahmen aus der Zusahversicherung. Von ihm sind außer den Lasten, die es bisher schon zu tragen hatte, die Zuschüsse sür Kinderrenten, die Anteile der Bersücherungsanstalten an Witwen= und Waisenrenten, an Witwengeld und Waisenaussteuer, die Steigerungsfähe für Militärdienstwochen (wurden bisher vom Reich getragen) und das letzte Viertel des Anteils an den Altersrenten zu beden.

Das Auffichtsrecht der Auffichtsbehörde ist erweitert, insbesondere das Leanstandungsrecht gegen den Boranschlag erweitert worden.

n E

tı

bı

Hoffen. Joh. Das der Die bebeustungsvollsten Meuerungen ber Invalidens und Hinderbliebenenversicherung erörtert. Die Praxis wird sicher noch vor manche Streitfrage gestellt werben, die gerade auf diesem Gebiete der Arbeiterversicherung nicht selten sind. Daß sie durch die Neichsberischerungssordnung seltener werden, ist nicht zu hoffen. Joh. Heiden, Frankfurt a. M.

Betriebounfall oder eigenwirtschaftliche Tätigfeit.

Der Bauer und Birt M. A. in C. stürzte am 12. September 1910, als er sich vom Nachtessen in den Stall zum Tränken des Biehes begeben wollte, innerhalb des Haufes die Treppe herab und verletzte sich so schwer, daß er nach einigen Tagen verstarb. Die von der Bitwe erhobenen Ansprüche an die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Schwarzwaldkreis wurden abgelehnt; es liege kein Betriebsunfall vor. Das Schiedsgericht erkannte den Anspruch auf Rente an:

"Der als erwiesen angenommene Sang bes R. vom Bohnhaus in den Stall, um das Vieh zu tränken oder nach dem Bieh zu sehen, ist als eine landwirtschaftliche Betriedstätigkeit auszusassen. Denn einmal hat R. die Absicht gehabt, eine im Interesse seines landwirtschaftslichen Betriedes gelegene Tätigkeit auszusden, auch war er in der Ausführung dieser im Interesse des landwirtschaftlichen Betriedes gelegenen Tätigkeit begriffen, als er sich von seiner Bohnung in den Stall begeben wollte, zum anderen hat er sich bei dem Gang in den Stall im landwirtschaftlichen Betriedsgediet befunden. Denn bei solchen kleinbäuerlichen Betriedsgediet defunden. Denn bei solchen kleinbäuerlichen Betriedsgediet nicht bloß das Stalls und Dekonomiegedäude, sondern auch das in unsmittelbarer Nähe von letzterm stehende Bohnhaus..."

Das angerufene R. Landesberficherungsamt zu Stuttgart fam am 16. September 1911 in der Ent= icheidung 729 gu einer Abweifung des Refurfes, indem es als richtig annahm, daß R. am genannten Tage abends 7 Uhr in seinem Wohnhaus die Treppe herabgeffürgt ift, als er nach bem Abendeffen in ben Stall geben wollte, um noch nach dem Bieh gu feben. In ben Grunden heißt es: "Die Refurstlägerin ift insbesondere auch im Sinblid auf eine Refursentscheidung des Landesversicherungsamtes bom 26. Oftober 1907 der Meinung, ein landwirtschaftlicher Betriebsunfall fonne deshalb nicht angenommen werben, weil R. erft auf bem Bege gur Arbeit, nicht im landwirtschaftlichen schon tätig gewesen sei. Wie das Landesbersiche-rungsamt wiederholt schon ausgesprochen hat, gibt es eine allgemeine Entscheidung dahin, daß das Gehen von der Bohnung in den Stall zur Arbeit nicht als landwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sei, nicht, vielmehr ist in jedem einzelnen Fall zu prü-ien, oh ein solcher Gang dem landwirtschaftlichen Betriebe fen, ob ein folder Gang dem landwirtschaftlichen Betriebe gugurechnen ift oder nicht. Die Entichadi= gungspflicht der Landwirtschaftlichen genoffenichaft hat im borliegenden Fall dann einzutreten, wenn zwischen dem Unfall, ben ber Chemann der Refursbeflagten erlitten, und der landwirt= schaftlichen Betriebstätigkeit desfelben ein urfach= licher Zusammenhang besteht. Gin folder ift bann gegeben, wenn ber Bang jum Stall, wobei ber Unfall fich ereignete, als jum landwirtschaftlichen Betriebe bes Berftorbenen gehörig anzusehen ift. Dies muß aber anerkannt werden. Denn um nach seinem Bieh zu fehen, also um eine landwirtschaftliche Be-triebstätigkeit borzunehmen, hat ber Berstorbene bon der Ruche feines Bohnhaufes aus den Beg über bie Saustreppe hinab jum Stall eingeschlagen. Benn er nun auf diesem Gang berungludte, ift bies bei einer landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit geschehen. Es liegt also ein Unfall vor, der sich beim Betrieb ereignete . . . " R. F.

Mängel ber Unfalluntersuchung hat der Berficherte gu vertreten.

"Die neue Behauptung des Rlagers, das bon ihm am Unjalltage auf bem Rade mitgeführte Sandwerfszeug habe den Sturg mit dem Rade berichuldet, steht beweislos ba. Der hierfür benannte Beuge Richter fann hierüber nichts befunden, weil er nach feiner bestimmten Erflärung bei der Unfallunter-fuchung den Sturg felbst nicht gesehen hat, sondern auf den Borfall erst aufmerkfam geworden ift, als der Berlette bereits abgefturgt war. Deshalb erübrigte fich bie erneute Unborung biefes bereits eingehend bernommenen Beugen. Die Behauptung bes Rlagers allein über die Mitwirfung des Sandwertszeugs bei dem Unfalle genügt aber hier nicht gum Beweise. Sie ist erst im April 1911 von ihm auf-gestellt worden. Damals wußte er durch die Borentscheidungen und durch Besprechung des Falles, daß nach dem bisher zugrunde gelegten Sachverhalt in der Rekursinstanz schwerlich ein Unfall beim Betriebe werde angenommen werden fonnen und daß andererseits der neu borgebrachte Umftand nach der Rechtsprechung bes Reichsverficherungsamte geeignet war, der Sache eine andere Wendung zu geben. Es ift auch nicht ersichtlich, warum der Rläger nicht schon früher, vor allem bei seiner eingehenden Ber= nehmung über bie Urfachen bes Sturges (Brotofoll bom 26. Oftober 1910) den rechtlich bedeutsamen Umstand erwähnt hat. Wenn der Kläger im Schrift-sage vom 29. April 1911 behauptet, das Fehlen einer folden Angabe in den Aften beweise, wie mangelhaft und unvollständig oft die Unfalluntersuchung geführt werde, fo fucht er in ungerechtfertigter Beife bie Schuld an falicher Stelle. Er felbst hat als er-wachsener und berftändiger Mensch die Berantwortung gu tragen, wenn er feine Rechte nicht richtig wahrnimmt.

Urteil des Reichsversicherungsamts vom 25. Nosvember 1911, Aktenzeichen: Ia 4296/11. 18 B.

Koalitionsrecht.

Konventionalftrafen find nicht einflagbar.

Die Frage, ob die bom einem Arbeitgeberberband zur Durchführung seiner Beschlüsse bei Lohnkämpsen mit den Arbeitern gegen die Mitglieder verhängten Strafen für die Mitglieder berbindlich bzw. einklagbar sind, ist in letzter Zeit mehrsach Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung geworden.

Der Arbeitgeberverband der Steinseter, Pflasterer und Straßenbaubetriebe für die Proding Schlesien, E. B., hatte nach Kündigung des mit den Gesellen abgeschlossenen Lohntariss für den 31. März 1911 mit diesen seit Ansang 1911 Berhandlungen gepflogen und, als diese Berhandlungen am 20. März cr. scheiterten, durch die Lohnkommission Aussperrung der organisserten Steinseter und Rammer dom 1. April 1911 an beschlossen. Dieser Beschluß wurde den Mitgliedern des Verbandes am 28. März mitgeteilt, und am gleichen Tage wurde die Aussperrung auf sämtliche Posiere, Steinseter und Rammer, gleichgiltig, ob sie organisiert waren oder nicht, ausgedehnt und festgesetzt, daß Zuwiderhandlungen mit 100 Mt. bestrast werden würden. Der Beschluß der Lohnkommission wurde don zwei furz darauf stattsindendem Generalbersammlungen, am 10. April und 14. Mai, angenommen und mur die Höße der Strase abgeändert. Der letzte Beschluß ging dahin, daß für jeden arbeitenden Gesellen und

je eine Woche der Beschäftigung eine Strafe von | 30 Mt. festgeset wurde.

Ein Mitglied des Verbandes hatte trot dieser Leschlüsse in den Tagen vom 15. bis 20. Mai 1911 vier Gesesellen, vom 22. dis 27. Mai 1911 vier Gesesellen und vom 29. Mai bis 3. Juni 1911 sechs Gesesellen beschäftigt. Er hat sich gemäß §§ 5, 17, 19 des Statuts und laut der gesasten Beschüsse hierdurch in Höhe von 14mal 30 Mf. gegenüber dem klägerischen Berbande straffällig gemacht. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung der Strase hat der Berband beim Amtsgericht Striegau Klage erhoben mit dem Antrage: den Beklagten kossenschen mit dem Antrage: den Beklagten kossenschen gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu berurteilen, an Kläger 420 Mf. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem 16. Juni zu zahlen.

Die Rlage murde aus folgenden Entscheidungsgrunden abgewiesen:

"Die Klage geht auf Zahlung einer Strafe wegen Berlegung einer statutenmäßig übernommenen Berpflichtung. Es ift gu prüfen, ob ber Magerifche Berband gu ben Bereinigungen ber im § 152 Abf. 1 ber Gewerbeorbnung bezeichneten Art gehört. Dies ift zu bejaben. § 2 ber Sanungen bezeichnet neben anderen Beftimmungen, Die Die Förberung der gemeinsamen gewerblichen Intereffen ber Mitglieder im Auge haben, als 3wed bes Berbanbes Burudweifung unberechtigter Forberungen ber Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber und Gewährung von Unterftupung und Schut ber Bereinsmitglieder bei etwa entftehenden Arbeiterbewegungen. Diefe Beftimmungen charafterifieren den Berband als einen Schuts- und Rampfverein gegen bie Arbeitnehmer im Ginne bes § 152 ber Gewerbeordnung. Denn wenn beftimmt ift, bag ber Berband den Bereinsmitgliedern bei etwa entstehenden Arbeitsbewegungen Unterftutung und Schut gewähren foll, fo tann biefe Beftimmung nur babin ausgelegt werben, bag man bie Arbeiter bei einem Berfuch, burch Streife ihre Arbeitsbedingungen ju verbeffern, zwingen will, burch geschloffenen Biberftanb, an ben bisberigen, von ben Arbeitgebern für gunftig erachteten Lohnbedingungen festzuhalten. hieraus erhellt aber, daß der Zwed des Bereins, wenn er auch in erfter Linie dazu bestimmt ift, bie Intereffen bes Gewerbes ju forbern, boch jugleich auch ber ift, bag burch ben Berein gunftige Lohn- und Arbeitsbedingungen erlangt werben follen. Db ber Berein auch foweit als Rampfverein aufzufaffen ift, baß ben Mitgliebern ber Rudtritt bon ibm freiftanbe, tann bahingeftellt bleiben. Befchluffe jeboch, bie jur Musführung ber oben ausgeführten 3mede verfolgenben Beftimmungen ber Gapungen gefaßt werben, fallen unter § 152 Abf. 2 der Gewerbeordnung und es findet aus ihnen baber feine Rlage ftatt. Ob ber Betlagte feinen Austritt aus dem Berbande ertlart hat ober nicht, ift belanglos.

Es war beshalb auf Grund bes § 152 Abs. 2 ber Gewerbeordnung die Rlage abzuweisen. (Attenzeichen:

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

In einem zweiten Falle, wo sich ein kleiner Prodingmeister, Mitglied des Arbeitgeberschutzberbandes für dem Regierungsbezirk Merseburg auch mit seinem Gesellen geeinigt hatte, um durch den Arbeitskamps nicht gänzlich ruiniert zu werden, nachdem die ihm versprochenen Arbeitskräfte ausblieben, nahm der Arbeitgeberverband diesen mit der Kleinigkeit dom 800 Mk. in Strase. Auf die don ihm erhodene Festigelungsklage, daß die gegen ihn sestigesette Strase zu Unrecht sestige jei, gab ihm das hallesche Landgericht recht, indem es den Be-

schluß des Arbeitgeberverbandes als auf § 152 der Ecwerbeordnung beruhend bezeichnete, nach dem jedem Teilnehmer die Berechtigung des jederzeitigen Rücktritts freistehe. Die hiergegen eingelegte Bezusung schwebt beim Oberlandesgericht. A. K.

Arbeits- und Dienftvertrag.

Nichtaushändigung der Arbeitsordnung macht den Unternehmer strafbar, die Arbeitsordnung aber nicht rechtsungiltig.

(Entscheidung des gemeinsamen Gewerbegerichts in Gera-Reuß vom 25. Februar 1910. Aftenzeichen Lit. A. Rr. 11/1910.)

"Rach §§ 134a, 134e Abf. 2 der Gewerbeordnung geschieht ber Erlag der Arbeitsordnung durch Hushang an geeigneter dem beteiligten Arbeitnehmer gugänglicher Stelle in lesbarem Zustande. Gin weisteres Atzedenz wird zum rechtsgiltigen Zustandes fommen ber Arbeitsordnung nicht erforbert. Dies ergibt sich aus dem Sprechgebrauche des Wortes "Erlah", wie aus der bestimmten Fassung des Gesetes: "der Erlaß erfolgt durch Aushang", wie schließ-lich auch aus der Gesetstechnik. Ift die Arbeits-ordnung so zustande gekommen, so ist ihr Inhalt für den Arbeiter rechtsverbindlich (§ 134c), wird mit feinem Arbeitsantritt Teil bes Arbeitsbertrags, und es bedarf weder eines Sinweises auf die Arbeits= ordnung noch einer Aushandigung derfelben, um ihre Birkungen in Lauf zu feten. Die Borichrift bes § 134e Abi. 2 am Ende, "die Arbeitsordnung ift auszuhändigen", hat daher nur den Charafter einer Ordnungeborichrift, deren Berletung den Arbeitgeber zwar strafbar macht (§ 1497 der Gewerbeord= nung), an ber Rechtsgiltigfeit ber Arbeitsordnung aber nichts andert. Auf diesem Standpunft steht nicht nur die weitaus überwiegende Meinung in Theorie und Rechtsprechung, sondern er ist auch stets bon dem hiefigen Gewerbegericht eingenommen worden, und es bestand auch hier fein Anlag, von dieser Pragis abzugehen . . .

Die Ansicht des Gewerbegerichts Gera ist die herrschende. (Siehe Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 5. Aufl. Bd. II. Anmerkung 5 zu § 134a, S. 331, 332 und die a. a. O. angegebenen Luellen; Schulz-Schalhorn: Das Gewerbegericht Berlin, S. 258, Nr. 139, und "Reichsarbeitsblatt", 3. Jahrgang, S. 991.)

houn

d

ŧι

3

m

Bum Begriff: "Berhältnismäßig nicht erhebliche Beit".

Rach § 616 bes Bürgerlichen Gesethbuchs wird der zur Dienstleistung Berpflichtete des Anspruchs auf die Bergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne seinen in seiner Berson liegenden Grund ohne seine Berschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Schon der Bortlaut läßt erkennen, wie dehnbar diese Bestimmung ist und wie sie in der Prazis zu grundberschiedenen Auslegungen führen muß. Da aber Fälle, in denen der genannte Paragraph auf das Arbeits- und Dienstverhältnis anzuwenden wäre, verhältnismäßig oft borsommen, so treten auch bessonders häusig die hiermit verbundenen Unklarbeiten hervor. Zede Entscheidung auf diesem Gesbiete erscheint somit geeignet, wenn auch nicht zur

Mlärung, jo doch aber zur befferen Beurteilung der gefetlichen Bestimmung beizutragen.

Eine dahingehende Entscheidung hat (am 7. 200= bember 1911) das Gewerbegericht in der Amtshauptmannichaft Leipzig getroffen. Gine Arbeiterin, mit der monatliche Kündigung bereinbart worden war, erfrankte am 31. Juli und erhielt am gleichen Tage für ben 1. September gefündigt. Um 24. August wurde sie zwar wieder für erwerdsfähig erklärt, nahm aber die Arbeit nicht wieder auf, sondern 'er= hob gegen die Firma Anspruch auf 60 Mt. Lohn, geftust auf den § 616 des Burgerlichen Gesetbuchs. Das Gewerbegericht hat die Klage mit folgender Begründung abgewiesen:

. . . Dieje Gesekesvorschrift kann im borliegenden Falle ber Klägerin nicht zugute fommen. Das Bericht hat sich nicht babon zu überzeugen bermocht, daß die Beit ber Erfrantung ber Rlagerin für die Firma nicht erheblich gewesen sei. Berücksichtigt man, daß die Klägerin erst kurze Zeit, seit Januar 1911, bei der Beklagten in Arbeit gestanden hat, berudfichtigt man weiter, daß ihre Dienstleiftungen nur rein mechanischer Art gewesen find, erwägt man ferner, daß die Firma wahrscheinlich genötigt ge-wesen ist, an Stelle der erkrankten Klägerin eine andere Arbeitstraft anzunehmen und zieht man weiter in Betracht, daß die Rundigungsfrift bon einem Monat von der beklagten Firma glaubhafterweise nur deshalb vereinbart worden ist, weil die Firma beabsichtigt hat, fich einen Stamm guter Arbeiterinnen gu fichern, die nicht in ber Lage find, mit allgu furger Kündigungsfrist das Dienstberhältnis wieder zu lösen, und bedenkt man endlich, daß die Dauer der Erfrankung der Klägerin von der beklagten Firma im Zeitpunkt bes Gintritts der Erkrankung der ersteren nicht borauszufehen war, so wird man fich ber Unficht nicht berichließen tonnen, daß die Beit der Erfrankung der Klägerin nicht als verhält-nismäßig nicht erheblich angesehen werden kann. Hierzu kommt, daß die Klägerin auch nach Eintritt ihrer Gesundung es nicht für nötig gehalten hat, ihre Arbeit bei ber Beklagten wieder aufgunehmen. Sätte fie dies getan, fo mare das Gericht auf Grund bon § 616 des Burgerlichen Gefetbuchs wenigftens in der Lage gewesen, ihr etwa auf die ersten 14 Tage ihrer Krankheit im August ihren Arbeitslohn, freilich nur mit ber Maggabe, daß fie fich auf diesen Lohn das auf diese Zeit ihr gewährte Krantengelb hätte anrechnen lassen mussen (§ 616 Sat 2 des Bürgerlichen Gesetbuchs), zuzubilligen. Da sie aber, wie erwähnt, ihren Dienst überhaupt nicht wieder aufgenommen und das Dienstberhaltnis mit Ende des Monats August infolge der ausgesprochenen Runbes Monats August insolge der ausgesprochenen Kun-bigung vertragsmäßig sein Ende erreicht hat, so konnte § 616, ganz abgesehen von der Frage, ob die Zeit ihrer Erkrankung verhältnismäßig erheblich war oder nicht, auch deshalb keine Anwendung fin-den, weil § 616 die Wiederaufnahme der Arbeit sei-tens des Dienstverpflichteten voraussetzt." A. L.

Aftenzeichen: 157 G. G. R.

Sind Lohnabzüge zugunften einer Benfionetaffe zuläffig?

(Reichsgerichtsurteil bom 29. September 1911. Aftenzeichen VII 55/1911.)

der Ueberichrift ermannte Grage im Ginne einer Bejahung beantwortet. Das Urteil fagt:

Der Bortlaut des § 2 in Berbindung mit dem § 1 des Lohnbeichlagnahmegefetes und bes § 115a der Reichsgewerbeordnung ließe es ju, die Bereinbarung, daß bie Benfionstaffenbeiträge von der Beflagten ju 2 zweds Abführung an die Raffe vom Lohne abzuziehen feien, als eine nach diefen Borfchriften unwirtfame und ungufaffige Abrede aufzufaffen. Bie icon weiter oben bemerft wurde, hat aber ber Berufungerichter nachgewiesen, baß bie Benfionstaffe eine Bohlfahrtseinrichtung im Ginne bes § 117 Abi. 2 ber Reichsgewerbeordnung darftellt. Die Borichrift ergibt aber flar und ungweideutig, daß Berabredungen zwifchen ben Gewerbetreibenden und ben bon ihnen beschäftigten Arbeitern über bie Berwendung bes Berbienftes berfelben jur Beteiligung an Ginrichtungen jur Berbefferung ber Lage ber Arbeiter ober ihrer Familien, mit anderen Borten: jur Beteiligung an Boblfahrtseinrichtungen, julaffig find. Diefe befondere Borichrift muß ber allgemeinen bes § 2 bes Lohnbeichlagnahmegefenes vorgeben. Die nach § 117 Abf. 2 jutaffigen Abreben bleiben baber auch gegenüber bem § 115a giltig, ber, insoweit es hier intereffiert, nur ein öffentlich-rechtliches Berbot folder Lohn- und Abichlagegablungen an Dritte, welche in Ausführung eines nach bem § 2 bes Lohnbeichlagnahmegesetes unwirtsamen Rechtsgeschäftes erfolgen, einführen wollte. Die Anficht, daß bie durch ben § 117 Abf. 2 zugelaffenen Berabrebungen auch im Falle eines bem § 2 bes Lohnbeichlagnahmegefetes entfprechenben Tatbeftanbes giltig feien, ift auch in ber Reichstagsverhandlung vom 6. Mai 1891 mit Ginmutigfeit jum Musbrud gelangt (Stenogr. Ber. über bie Reichstageverhandlungen 1890/91 ©. 2805 und 2806) und barf als herrichende Meinung bezeichnet werben. Gingelne Bemerfungen im Urteil bes Reichsgerichts bom 13. Juni 1895 (Enticheidungen in Straffachen Bb. 27 G. 289) mögen zwar auf eine abweichenbe Auffaffung bes bamale enticheibenben britten Straffenats hindeuten. Gie waren aber jebenfalls für die bamalige Entscheidung nicht bon Bebeutung."

Ift Stillschweigen Ginverständnis?

(Entichog. des gemeinf. G. G. in Gera bom 22. 12. 09 Lit. C. Nr. 45/09.)

. Dagegen war ber Anfpruch bes Rlagers auf rudftändigen Lohn teilweise begründet. Bereinbart war zwischen ben Barteien für die Stunde ein Lohn von 42 Bf. Diefer Lohn ift verbient, fobalb bie Arbeit ge-leiftet ift, und tann nicht burch einseitige Erflärung ber Beflagten herabgefest werben. Die Ginbehaltung von 2 Bf. pro Stunde in ber Boche bom 29. Rovember bis 4. Dezember war fomit vertragswibrig und wird auch nicht baburch rechtsgiltig, bag ber Rlager in ber barauffolgenden Boche rubig weiter arbeitete. Gin ftillichweigenbes Ginverftanbnis mit ber Lohnfürgung tann in biefer Sandlung nicht erblidt werben, nachbem ber Rlager bei ber Lohnzahlung Biberfpruch gegen bie Berabfegung bes Lohnes erhoben hat. Es war baber bie Beflagte bei 51 Arbeitsftunden in ber Boche gur Rachzahlung von 51 mal 2 Bf. gleich 102 Bf. . . . Bu berurteilen.

Indem aber ber Rlager, nachdem ihm von bem Be-Magten bebeutet worben war, er tonne funftig nur 40 Bf. Stunbenlohn betommen, weiter arbeitete, und zwar auch bann, als er bei ber erften Lohnzahlung 2 Bf. abgezogen Aftenzeichen VII 55/1911.)
In dem schon an anderer Stelle der "Rechts-beilage" erwähnten Urteil des Reichsgerichts in Sachen der Kruppschen Pensionskasse ist auch die in wolle. Benn der Kläger tatsachlich etwas anderes gewollt bem Schuldner selbst zugestellt. Letterer hat dagegen gemäß 766 der Zivilprozeßordnung Erinnerung erhoben mit dem Antrage, den Beschluß aufzuheben, weil er ihm selbst und nicht seinem Prozeßbevollmächtigten, wie es gesetzlich vorgeschrieben, zugestellt worden sei. Dem hat das Amtsgericht entsprochen. Hiergegen hat wieder der Gläubiger Beichwerde eingelegt mit dem Antrage, den Pfändungsund Ueberweisungsbeschluß wieder herzustellen, da
die Zustellung nicht an den Prozeßbevollmächtigten
des Schuldners hätte zu ersolgen brauchen, weil der
Rechtsstreit bereits zu seinen, des Gläubigers,
Gunsten entschieden gewesen wäre und die Zwangsvollstredung für sich nicht mehr als Rechtsstreit angesehen werden könne.

Das Landgericht hat den angefochtenen Beschluß mit folgender Begrundung wieber aufgehoben, bie Buftellung an ben Schuldner jedoch für unwirksam erflart: Die Beschwerbe ift teilweise begründet. Die Zustellung hat allerdings auch im Zwangsvoll-stredungsverfahren, soweit es ein Versahren vor dem Vollstredungsgericht ist, an den Prozesibebollmächtigten erfter Inftang zu erfolgen. (§§ 176, 178 ber Zibilprozespordnung, bergl. Stein, Komm. § 178 II. Gaupp=Stein § 829 III 2, Strudmann-Koch § 829 ⁴, Seuffert § 829 ³b.) Im borliegenden Falle ist die Zustellung statt an den Prozesbevolmäcktisten. tigten, an den Schuldner felbst erfolgt; die Zustel-lung ift sonach ungiltig. Durch die Ungiltig= teit der Zustellung wird aber der Pfändungs= und Neberweisungsbe= schluß als solcher nicht berührt, auch ist die Bfandung und Heberweifung der Forberung burch ben Beschluß burch bie Zustellung bes Beschlusses an ben Drittidulbner mirtfam geworden, Der Bfandungs- und Ueberweisungsbeschluß ist baber bom Amtsgericht Ruftringen ju Unrecht aufgehoben worden. Unter Aufhebung des angesochtenen Beschlusses ist daher lediglich die Zustellung des Beschlusses an den Schuldner, statt an seinen Prozeßbebollmächtigten für unwirksam zu erklären. Bergl. Seuffert, Zivilprozefordnung § 929 3 b 4.)

Um nun auch die Zustellung wirksam zu machen, hat der Gläubiger hierauf beim Amtsgericht den Antrag gestellt, den Pfändungs- und Neberweisungs- beschluß an den Prozesbebollmächtigten des Schulb-ners zuzustellen.

Private Verficherung.

Die Werkspenfionstaffe der Firma Arupp vor dem Reichsgericht.

Die Werkspensionskassen haben in den letzten Jahren das öffentliche Interesse in erheblichem Maße in Anspruch genommen. Sie sind zu einem Problem gemacht worden, dessen Lösung von verschiedenen Seiten versucht worden ist. Aus dem Rassenverhältsins ausgeschiedene Mitglieder haben verschiedentlich bersucht, durch Gerichtsurteile die Müderstattung der an die Kasse geleisteten Beiträge zu erzwingen. In Friemersbeim, Dortmund, Borbed und Eslingen haben die Gewerbegerichte entschieden, daß die bestressenen Firmen verpslichtet seien, die vom Lohne abgezogenen Pensionskassenistäge an die Kläger zurückzuzahlen. Das Landgericht in Stuttgart hat ebenfalls zugunsten ausgeschiedener Mitglieder entschieden. Die Landgerichte in Essen und Tebe haben entgegengesett geurteilt. Nunmehr bat auch des

Reichsgericht zu diefer Frage Stellung genommen und hat den Berfall der Renfionstaffenbeitrage beim Musicheiben aus der Beschäftigung für gulaffig er-achtet. Die Firma Krupp hat im Jahre 1858 ihrer Rranten= und Sterbetaffe eine Benfionstaffe angegliedert. Rach Infrafttreten bes Kranfenberficherungsgesetes bom 15. Juni 1883 ift Die Raffe gu einem felbitändigen Institut gemacht worden. Das Statut diefer Kaffe ift von der Königl. Regierung in Duffelborf im Oftober 1884 genehmigt worben. Alle versicherungspflichtigen Mitglieder der Betriebs-frankenkasse sind gezwungen, Mitglieder der Ben-sionskasse zu werden. Als Eintrittsgeld ist der 1½sache Betrag des in der ersten 14tägigen Lohn-periode erzielten durchschnittlichen Tagesberdienstes gu bezahlen. Bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung werden 21/2 Brog. des durchichnittlichen Arbeitsberdienstes, soweit er 6% Mt. pro Tag nicht übersteigt, als Beitrage für die Benfionstaffe in Abzug gebracht. Den Mitgliedern kann nach 20jähriger ununterbrochener Dienstzeit ober bei besondere fcmerer Urbeit nach 15jähriger eine Benfion gewe'rt werden, wenn fie nach dem Gutachten zweier Merzte übereinstimmend für arbeitsunfähig erklart werden. Bei 40jähriger Dienstzeit oder einem Lebensalter bon 65 Jahren braucht dieses lette Erfordernis nicht borzuliegen. Die Sobe der Benfion beträgt nach 20= begm. 15jähriger Dienftzeit 40 Brog. des durchichnittlichen Arbeitsverdienftes, bon bem Beitrage begahlt find, und fteigt für jedes meitere gurudgelegte Dienftjahr um 11/2 Brog., aber auf höchftens 75 Brog. biefes Arbeitsverdienstes. Die reichsgesetliche Invaliden-rente wird in der Regel zur hälfte auf die Benfion angerechnet, die Altererente nicht. An teilweise erwerbsbeschränfte Mitglieder fonnen Teilpenfionen gezahlt werben. Beim Tode eines Mitgliedes, das bie Anwartschaft erworben hatte, wird an die hinter-bliebenen eine Bension gezahlt. Die Witwenpension beträgt ½ bezw. ¼ der Pension der Witglieder. Die Salbwaisenpenfion beträgt 10 Brog., die Bollwaifenpenfion 15 Proz. dieses Sates. Die hinterbliebenen fonnen zusammen nicht mehr wie 90 Broz. desjelben erhalten. Die Mitgliedschaft ber Benfionstaffe erlifcht mit bem Ausscheiben aus dem Dienfte ber Firma und bamit auch alle Anfpruche ber Ditglieder und ihrer Sinterbliebenen. Es spielt dabei teine Rolle, ob das Mitglied felbst feine Arbeit aufgab ober gefündigt wurde. Die freiwillige Mit-gliedschaft ist ebenso ausgeschlossen wie die Rücgablung der Beiträge. Diese Verhältnisse bilden für die Arbeiter naturgemäß eine Fessel und manches müssen sich die Arbeiter gefallen lassen, was sie sich in anderen Betrieben nicht gefallen laffen.

Die fortgesetzte öffentliche Kritik hat es bewirkt, daß die Firma seit dem Jahre 1901 an solche Mitglieder, die wegen andauernder Krankheit oder Arbeitsmangel entlassen waren, in einzelnen Fällen "Unterstüßungen" in ganzer oder teilweiser Höhe der Beiträge auß der Geschäftskasse zahlt. Die Firma gibt selbst zu, daß der Beitragsverfall zu härten führen kann, entschuldigt sich aber damit, daß der Beitragsverfall eine versicherungstechnische Rotwendiakeit sei.

paben die Gewerbegerichte entschieden, daß die bestreffenden Firmen berpflichtet seien, die vom Lohne abgezogenen Pensionskasseniträge an die Kläger zurückzuzahlen. Das Landgericht in Stuttgart hat ebenfalls zugunsten ausgeschiedener Witglieder entsichten. Die Landgerichte in Essen und Cleve haben entgegengesett geurteilt. Runmehr hat auch das eine Meihe früherer Arbeiter forderte nun, gestreicht auf Gutachten der Herbeiter forderte nun, gesticht auf Gutachten der Herbeiter forderte nun, gestreicht auf Gutachten der Herbeiter forderte nun, gestreicht auf Gutachten der Herbeiter forderte nun, gestreichte nus der Kassen von der Gutachten der Herbeiter forderte nun, gestreichte auf Gutachten der Herbeiter forderte nun, gestrieben der Gutachten der Gutachten der Herbeiter forderte nun, gestrieben der Gutachten der Guta

hat, so hat er seinen Billen mit seinem Stillschweigen jedenfalls so undeutlich jum Ausdrud gebracht, daß er keine rechtliche Beachtung sinden kann . . . "

Die in dem oben wiedergegebenen Urteil bertretene Auffaffung halte ich für berfehlt. Aus bem Stillschweigen eines Angestellten gegenüber einer geset= oder vertragswidrigen Sandlung oder Unterlaffung des Arbeitgebers tann nur in gang befon-beren Ausnahmefällen auf das Einverstandnis des Ungestellten mit der betreffenden Sandlung oder Unterlaffung geschloffen werden. Gin allgemeiner Grundsat, daß aus dem Stillschweigen ein Bergicht der Rechte und Unfprüche gu fchliegen ift, ift aus feinem in Betracht tommenden Gefete gu ent= nehmen. Aus der Renntnis des praftischen Lebens der tatfächlichen Berhältniffe, wie der Dentweise und des Gefühlslebens der Arbeiter mird das Ginberständnis ebensowenig geschloffen werden können. Benn 3. B. ein Arbeiter bei Entlassung ober Lohn-abzug sagt: "Es ift gut" ober: "Dann muß ich eben geben" ober: "Ich verlange meine Papiere" u. dgl., jo follen folde und ähnliche Bemertungen ebenfo-wenig das Einberftändnis des Arbeiters ausdruden wie ein etwaiges Schweigen. Es ist sehr oft Be-ftürzung, Ungewandtheit, Unkenntnis, die die Ar-beiter solche scheindar zustimmeneden Worte sprechen oder sie schweigen lassen. Andererseits sind sich auch viele nicht fogleich über ihre Rechte im flaren und muffen sich erst erkundigen, und zum dritten benken viele: "Ich werde schon mein Recht finden; es gibt noch ein Gewerbegericht." Leider zerstört dieses dann nur zu oft ihr Vertrauen. Die Arbeiter berstehen das nicht und können sich in die berschlungenen Wege der Juristerei nicht hineindenken.

Ist aus Gründen allgemeiner Art die in dem oben wiedergegebenen Urteil vertretene Auffassung als falsch zu erachten und muß gesordert werden, daß ortsübliche Normen, z. B. der ortsübliche Ausschluß der Kündigungsfrist in einem bestimmten Gewerbe zur Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, so muß auch von den Gewerbes gerichten erwartet werden, daß sie sich in die Denkund Ausdrucksweise der großen Arbeiterschichten hineinzuversehen suchen.

Ist schon für den Grundsab "Stillschweigen ist Einverständnis" in den in Betracht kommenden Geseschen eine Stütze nicht zu sinden, so läßt sich für den entgegengesetzten Standpunkt: "Stillschweigen ist Ablehnung" das B. G. B. ansihren. Im dritten Abschnitt, Rechtsgeschäftet, 1. Titel, Geschäftssähigkeit, wird bestimmt, daß Minderjährige zu einer Billenserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Versteters bedürsen. Im § 108 Abs. 102 heißt es dann ausdrücklich: "Fordert der andere Teil den Bertreter zur Erklärung zur Genehmigung auf, so kann die Erklärung auch ihm gegenüber erfolgen. Die Gesnehmigung kann nur dis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufsorderung erstlärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als Berweigerung." Hier ist also ausdrücklich Stillschweigen als Ablehnung sestgeset.

Immerhin ist den Arbeitern zu raten, bei folden Fällen, wo die bertragsmäßigen oder gesehlich feststehenden Rechte ihnen beschränkt werden, ihren Widerspruch klar und zweiselsfrei zum Ausbruck zu bringen.

Gera.

T. Frankel.

Strafrect.

Bum Begriff bes Bauhandwerfers im Sinne bes § 367, 3. 15 R. St. G. B.

Durch § 367 Biffer 15 bes Reichsitrafgesetbuches ift bestimmt:

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bau= handwerker einen Bau oder eine Außbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung ersorderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane außführt oder außführen läßt, wird mit Geldstrase bis zu 150 Mt. oder mit Haft bestraft.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat durch Urbeil vom 24. April 1911 (abgedruck in der "Badischen Rechtsprazis" Rr. 1 vom 6, Januar 1912, S. 5 ff.) entschieden, daß zu den Bauhandwerkern im Sinne dieser Borschrift nur Selbst ändige zu verstehen seien. Sin Bauarbeiter kann daher auf Grund dieser Bestimmung selbst dann nicht bestraft werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig bei einem nicht genehmigten Bau mitgewirkt hat.

Es heißt in dem ermähnten Urteile:

"Es muß mit dem Landesgericht und in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Kommentare daran sestigehalten werden, daß unter "Bauhandwerker" nicht auch der unter Leitung eines Meisters arbeitende "Geselle" einzubegreisen sei. Als "aussührende" und von der Strasandrohung des § 367 Ziss. 15 des Strasgesethüchs beitrossen Bauhandwerker sind vielmehr nur solche zu beitrachten, die den Bau durch planmäßige Berwendung der eigenen Arbeitskraft und Kenntnisse, sowie gegebenensalls durch Leitung der mechanisch arbeitenden Gehissen zur Bollendung zu bringen suchen, nicht aber diesenigen, die ohne jede Selbständigkeit und eigene Berantwortung bei einem Bau nur untergeordnete Arbeiten verrichten (vogl. Oppenhoss-Selius, 14. Ausl. Rote 86 zu § 367 des Strasgesehduchs; Roth, Landbauordnungsgeset a. a. D.

Die Rechtsprechung steht gleichfalls, ohne daß eine gegenteilige Entscheidung ersichtlich wäre, auf dem Standpunkt, daß als "Bauhandwerker" im fraglichen Sinne nur solche Gewerbetreibende zu gelten haben, die einzelne Bauarbeiten zur Aussührung selbständig übernehmen. (Bgl. Urteil des Kammergerichts vom 9. Juli 1906 in der "D. F.-Zig." 1907, S. 71; Bayerisches Oberlandesgerichtsstatut Bd. 3 S. 69 ff., insbesondere S. 72; Bd. 8 S. 69 ff., insbesondere S. 70; ebenso auch die Kommentare zum Baher. Pol. St. G.-B. vom 10. Rovember 1861 von Edel, Anm. zu Art. 180, und Reger, Anm. zu § 367, 15 Strassgeschuch.)"

Bivilprozefrecht.

Fin

Gr Gr

ni

be:

an

Fr

tre

ab

zui

ſφi

Ift der Pfändungsbeschluft unwirksam, wenn die Buftellung an den Schuldner felbft, ftatt an deffen Brozefbevollmächtigten erfolgt?

(Entscheidung des Amtsgerichts Rüftringen und des Landgerichts in Oldenburg, Zivilstammer I — T. 50/11 —.)

Der Gläubiger hat auf Grund eines Verjäumnisurteils des Amtsgerichts durch einen Pfändungsund Ueberweisungsbeschluß den Arbeitslohn des Schuldners in Höhe des 28,85 Mt. übersteigenden Betrages pfänden und zur Einziehung überweisen lassen. Der Beschluß ist dem Drittschuldner und

im Jahre 1906 ausgeschiedenen 14 340 Arbeitern 12 594 | und es fich überwiegend um einen Bonde bantele, ohne Ginwirtung ber Firma ausschieben und von ben letteren Arbeitern 12 201 eine Dienftzeit von weniger als 5 Jahren hatten. Faßt man die angedeuteten Berhältniffe im gangen ins Ange, jo erhellt, daß im allgemeinen das Intereffe ber Firma nicht im Gegenfage jum Intereffe der Berficherten fteht und insbesondere nicht die Richtung hat, gahlreiche Berficherungen jur vorzeitigen Löfung gu bringen. Dann barf aber bie Rundigung ber Firma, burch welche auch die Beendigung bes betreffenden Berficherungsverhältniffes herbeigeführt wird, wefentlich gleich beurteilt werben bem Falle, in welchem eine für ben Befiand bes Bertrages gefette Bebingung von ber freien handlung eines Dritten abhängt. Gine folche Rechtsgeftaltung ift gutaffig. Collte eine Runbigung im Gingelfalle in ihrer Beiterwirfung auf bas Berficherungsverhaltnis den Tatbeftand des § 826 des Burgerlichen Gefenbuchs erfüllen, fo tonnte wohl, wie auch bas Berufungsurteil andeutet, eine Schadenerfantlage gegen die Betlagte ju 2 begrundet fein. Dadurch wird die Gultigfeit bes Berficherungsmefens nicht berührt. Daß für manche Falle, in welchen Ründigungen ber Firma aus fachlichen Grunden erfolgen, Sarten übrig bleiben, ist nicht zu bezweifeln. Aber auch hierdurch wird die Anwendung bes § 138 nicht begrundet. Die Brufung der Anwendbarteit Diefer Borschrift ist nicht auf eine einseitige Berücksichtigung folder für Berficherte ungunftig verlaufenen Falle, fondern auf die Bürdigung des feiner Ratur nach aleatorischen Berficherungsvertrages abzustellen . . .

Es handelt fich nicht um Belohnungen, welche ber Arbeitgeber verdienten Arbeitern gewährt. Bielmehr gewährt die forperichaftlich gestaltete Benfionstaffe ben Arbeitern Berficherung auf ben Gall, baß fie nach langerer Dienfizeit arbeiteunfabig werden, wozu noch die hinterbliebenenversorgung fommt. Das von ben Arbeitern eingegangene Rechteverhaltnis erfüllt ben Tatbeftand eines privatrechtlichen Berficherungsverhältniffes und muß als foldes beurteilt werden. Codann tann in ber Berpflichtung der Arbeiter, der Kaffe beizutreten, ein hier rechtlich bedeutsamer 3mang nicht gefunden werden. Die Auferlegung folder Berpflichtung bat im § 86 bes Arantenverficherungegefenes eine befondere rechtliche Grundlage. Uebrigens fiellt jene Beitrittspflicht auch nichts weiter als eine ber Bertragebestimmungen bar, unter benen ber Arbeitgeber bereit ift, mit Arbeitern einen gewerblichen Dienstwertrag abzuschließen. Der Arbeiter ift frei in feiner Entichließung, ob er fich auf ben Bertrag unter ben ihm befannten Bedingungen einlaffen will ober nicht einlaffen will. Enticheidet er fich in bejahendem Ginne, fo tann rechtlich nicht bavon die Rede fein, daß er fich einem 3mange unterworfen babe. Benn fich ferner wirflich aus ber Ginrichtung der Benfionstaffe nach bem Dage bes llebergewichts ber erwachsenden Borteile über bie übernommenen Laften für die Firma Friedr. Arupp unverhältnismäßig größere Borteile als für bie Arbeiterichaft ergeben follten, fo mare baraus nicht unter allen Umftanden auf Sittenwidrigfeit des Benfionstaffenftatute und ber auf ber Grundlage bes Statuts guftanbe gefommenen Bertrage ju ichließen. Die Fragestellung nach dem Umfange ber Borteile trifft nicht ben Schwerpuntt ber Sache. Diefer liegt vielmehr in ber in ben Borinftangen erörterten und verneinten Frage, ob die Arbeiterichaft burch Eingehung ber Berficherungeverhaltniffe in unguläffigem Dage beschwert ift. Ift bieje Frage mit Recht verneint worben, fo tommt es auf ein Uebergewicht an Borteilen der Firma gegenüber den Borteilen der Arbeiterfchaft nicht entscheibenb an."

Das Urteil erörtert nun ben Ginmand ber Rebifion, daß der Benfionstaffe nur in fehr beichränktem der dem Arbeitgeber ermögliche, langjährige Ar-beiter zu belohnen, und daß die großen Borteile, welche die Firma Krupp erlangt habe, insbesondere Die Madit, Die fie mittele Der Benfionefaffeneinrichtung über Die Arbeiter gewonnen babe, in einem ichreienden Migberhaltniffe gu den Borteilen ber Arbeiterichaft flanden.

. . Es ift aber auch nicht anzuerfennen, bag bie Revifion ein auffälliges Migverftandnie ber Borteile ber Firma ju benen ber Arbeiter bargutun vermocht babe. . . . Daß ihr bie Befugnis erteilt ift, Borftandemitglieder, barunter ben Borfigenden und beffen Stellvertreter gu ernennen, und bag bei Stimmengleichheit im Borftande bie Stimme bes Borfigenden für enticheidend erflart ift, findet feine Rechtfertigung im gangen Bejen der von ber Firma geschaffenen Ginrichtung. 3m übrigen bandelt es fich bei ben Borteilen und inebefondere ben Machibejugniffen der Firma, an weiche die Revifion benit, um rein tatfächliche, indirefte, außerhalb bes Berficherungsverbaltniffes im Betriebe ber Gufftablfabrit eintretenbe gunftige Folgen ber Ginrichtung ber Penfionstaffe. Infofern ift eine Bergleichung mit ben Borteilen ber Arbeiter aus bem Berficherungsvertrage weber zufäffig noch auch mit einiger Cicherheit ausführbar. . Undererfeite erhalt nach ben Feststellungen ber Borinftan; jedes Mitglied ber Beflagten ju 1 eine Amwartichaft auf Benfion, welche Unmarifchaft zwar nur einen bedingten Bermögenswert bat, aber immerbin ichon mabrend ber 3mifchenzeit einen gewiffen Borteil bietet. Die Rarenggeit ift gwar weit bemeffen, aber, wie feststeht, notwendig, um die Gemalirung ber reichlichen, indes erfichtlich nicht überreichlichen Benfionen ju ermöglichen. Dabei barf man nicht Die Lage ber einzelnen und insbesondere derjenigen Arbeiter in ben Borbergrund ruden, Die vorzeitig aus ber staffe ausscheiben. Betrachtet man die Lage ber Arbeiterschaft ber Gufftablfabrit im gangen, fo ergibt fich, bag aus Mitteln nicht nur ber Arbeiter, fonden auch der Girma Friedr. Arupp febr bedeutende Geldjummen aufgebraucht find, die ausschließlich jur Berwendung für altere arbeitsunfabige Arbeiter und beren Sinterbliebene bestimmt find.

. Benngleich nach obigem die Ginrichtung der Benfionstaffe verficherungs. technisch nicht volltommen ift und, namentlich in Gallen, in benen Mitglieder gufolge einet von ber Beffagten ju 2 ausgehenden Rundigung des Arbeitsberhältniffes ausscheiden, gu Sarten führen tann, barf boch bei Brufung des Gefamtcharaftere des Statute der Beflagten gu 1 und ber barauf fußenden Berficherungsvertrage weit überwiegend berüdfichtigt werben, bag bie Berficherungseinrichtung auf durchaus einwandfreien Beweggrunden beruht und tatfachlich in Taufenden von Gallen zugunften von Berfonen, Die nach jenem Statut perfichert maren, und von Sinterbliebenen folder Berficherten fegensreich gewirft hat. Die Abweifung ber Rlage gegen bie Betlagte war baber ju billigen."

In einer der nächsten Rummern werden wir eine aus berufener Teder frammende eingehende Besprechung dieses Urteils veröffentlichen.

Verschiedenes.

Gefen über das Pfandleihgewerbe.

In jo manchen Fällen ift bie Berpfändung ber letten einigermaßen wertvollen Gegenitande der lette verzweifelte Berfuch, fich aus ber drudenden Not menigitens momentan gu befreien. Rur gu bau-Umfange der Charafter einer Berficherung gufomme fig aber ift die Berpfandung die endgiltige GortB. G.-B. gegen die guten Sitten verftoge, Ruderftat- tung ber Beitrage.

Jum Teil wurde die Klage nur gegen die Penssionskasse, zum anderen Teil auch gegen die Firma Krupp gerichtet. Bon allen Instanzen ist die Klage zurückgewiesen. Die maßgebende Begründung des Urteils des Reichsgerichts vom 29. September 1911 — Aktenzeichen VII 55/11 — lautet wie solgt:

"Sittliche Anschauungen, welche ber Bergangenheit angehören und weniger ftreng als bie gur Beit bes Gefcaftsichluffes herrichenden waren, burfen felbitverftanblich nicht als Magitab bienen. Zwischen ben als unfittlich verwerflichen und folchen Geschäften, welche in allen Buntten und nach jeder Richtung dem ethischen Empfinden volle Befriedigung bieten, bleibt ein Spielraum für Gefchafte, die zwar gewiffe Sarten aufweifen, indes nach ihrer Beschaffenheit im ganzen bem maßgebenden Sittlichteitsgefühl nicht widerstreben. Diefen Gesichtspuntten wird bie Betrachtungsweise des Berufungsrichters gerecht . . . Die burch Berfagung einer Beteiligung ber borgeitig ausscheibenben Raffenmitglieber an ber Bramienreferve erwachsenben Berte bienen nicht ju einer Bereicherung bes Bermogens ber Raffe, fonbern bazu, die Benfionen berhaltnismäßig hoch, die Beitrage verhaltnismäßig niebrig ju halten. Golche Rechtsgeftaltung tann als unguläffig nicht beurteilt werben . . . Mag auch ben Rlagern gugu-geben fein, daß die hier vorliegende Regelung verficherungstechnisch nicht fo bolltommen ift, wie fie gestaltet fein tonnte, fo rechnet boch bie neuere Berficherungsgefetgebung mit folden Ginrichtungen als genehmigungsfähig und ftellt fomit ihrer Aufrechterhaltung ein rechtsgrundfahliches hindernis nicht entgegen. Benn alfo bie Borinstanzen in ben Rachteilen, welche ber Berluft ber Raffenmitgliebichaft für die bei ber Beflagten ju 1 Berficherten nach fich gieht, einen Grund gur Anwendung bes § 138 nicht gefunden haben, fo ift ihnen nicht entgegengutreten.

Fraglich ift weiter, ob bie Art, wie bier bas Berficherungeverhaltnis mit bem Arbeitsverhaltnis verfnupft ift, die völlige Abhängigleit des ersteren von dem letteren, welche mit Beendigung des Arbeitsverhältnisse den Berlust der Beitrage und der Anwartschaft auf die Benfion mit fich bringt, als fittlich anftößig erscheint. Die Kläger haben gerügt, daß das Roalitionsrecht und bie Freigugigfeit ber Arbeiter ungulaffig befchrantt fei, baß da Moralvorichriften verlett feien, wonach Schulbige und Schulblofe nicht gleich ju behandeln feien, und ber Rachteil für eine Bertragspartei nicht machfen burfe, je langer und freuer biefe ihren Berpflichtungen nachgefommen fei, baß eine unerträgliche Ungleichheit in ben Birfungen bes Ründigungsrechts hervorgerufen fei, insbefondere burch eine beliebige Runbigung ber Firma Friedr. Rrupp ben Arbeitern alle Borteile aus ber Berficherung entzogen werben tonnten, und es auch unftatthaft fei, bag bas Musicheiben aus bem einen Rechtsverhaltnis ben Berluft ber Borteile aus bem anberen gur Folge habe. Der Borber-richier hat bie Bebenten geprüft unb mit Erwägungen wiberlegt, bie frei bon Rechtsirrtum finb. Bu bemerten bleibt hier:

Der Bersicherungsvertrag enthält weber eine Aufhebung noch eine Beschränfung ber Besugn is ber Arbeiter, sich Bereinigungen, welche ber Firma Friedr. Krupp nicht genehm sind, anzuschließen oder ihre Arbeitsstelle nach Kündigung zu wechseln. Es steht also nur eine indirekte Beschränkung der Roalitionsfreiheit und Freizügigseit in Frage insofern, als die Kassennitglieder durch die Aussicht auf Bension vielleicht in ihren Willensentschliezungen beeinslußt werden. Solche indirekte Beeinssussg ann einen Grund zur Anwendung des § 138 nur abgeben, wenn sie einen erheblichen Grad erreicht. Der Berusungsrichter hat aber im Rahmen der ihm zustehnben tatsächlichen Würdigung der Berbälmisse angenommen,

baß die in Betracht tommenben wirtschaftlichen Rachteile, welche den Arbeiter burch die Löfung des Arbeitsverhaltniffes treffen, gering und nicht geeignet find, bas Berhalten ber Arbeiter bei Bahrnehmung berechtigter Intereffen zu beeinfluffen. Damit ift rechtlich einwandfrei ausgeschloffen, bag vorliegend bie Roalitionsfreiheit und bie Freizügigteit ber Arbeiter eine bas guläffige Daß überfteigenbe Beichräntung erlitten habe. Die Borinftangen haben aber auch in ihren Ausführungen . . . nach-gewiesen, daß die Benfionstaffe eine Bohlfahrtseinrichtung im Ginne bes § 117 Abf. 2 ber Reichsgewerbeorbnung barfiellt. . . Run liegt es aber im Befen einer folchen Bohlfahrtseinrichtung begründet, daß daburch die Reigung bes Arbeiters, beim Betriebe auszuharren und fich im wefentlichen Ginflang mit ben Bunfchen ber Betriebsleitung gu halten, erhöht wirb. Ronnte bei ben Mitgliebern ber Beflagten überhaupt bon einer bie Roalitionsfreiheit unb bie Freigugigfeit betreffenben Billensbeeinfluffung bie Rebe fein, fo wurde es fich um eine Folgeericheinung bes Charafters ber Raffe als Bohlfahrtseinrichtung hanbeln. Da aber bas Gefet folche Boblfahrtseinrichtungen geftattet, find auch ihre Folgeerscheinungen als julaffig binzunehmen.

Daß bie Ausübung bes ber Betlagten ju 2 wie ihren Arbeitern guftehenben Runbigungerechtes beiben Teilen gegenüber wirtschaftlich gleichwirte, ift nicht möglich. In ber Regel wird bie Runbigung ber Firma ben Arbeiter fcmerer treffen als bie Runbigung bes Arbeiters bie Firma. Inbes wirb auch in ber Regel ber für ben Arbeiter aus ber Runbigung ber Firma folgenbe Berluft ber Brotftelle wirtschaftlich weit schwerer wiegen als bie Einbuße ber Anwartichaft auf bie Benfion und bie geleisteten Rassenbeiträge. Immerhin ist ben Rlä-gern zuzugeben, baß bie lette Folge-erscheinung ber Berknüpfung bes Ar-beits- und Bersicherungsberhältnisses für bas ethische Empfinden nicht voll befriedigend ift. Aber als privatrechtlich ungulaffig und insbesondere unfittlich erweift fich die Bertnupfung ber beiben Rechtsverhalmiffe nicht. . . Rur unter befonderen Umftanben wurbe eine abweichenbe Beurteilung eingutreten haben. Bare bie Firma Friedr. Rrupp ber Benfionstaffe gleichzustellen ober ließe fich ein Intereffe ber Firma, zahlreiche Berficherungen ihrer Arbeiter gur Bofung zu bringen, vornehmen, fo tonnte vielleicht bie Rechtslage ber Berficherten in einem Grabe verfümmert erscheinen, der dem herrschenden Sittlichkeitsgefühl wiberftreben mag. Aber bie Bellagten ju 1 unb 2 find zwei berichiebene juriftifche Berfonen, bie untereinanber nicht gleichsteben und nicht gleichgeftellt werben burfen. Firma Friedr. Krupp ift 3war an ber Berficherungsein-Die richtung intereffiert und nimmt an ben Gingelverficherungsverträgen teil. Berficherer ift aber nicht bie Firma, fonbern die Benfionstaffe. Die Firma fteht neben ben Berficherten, beren Beitrage fie ergangt. Die gefamten, hauptfächlich aus ben Beitragen ber Arbeiter und ber Firma herrührenben Ginnahmen ber Raffe finb enbgultig jebem Anrecht und jeder Berfügung der Firma entruct und bleibenb baju beftimmt, ausschließlich ber Arbeiterfchaft jugute ju tommen. Benn fich bie Firma, wie nicht zweifelhaft ift, bei Errichtung ber Raffe nicht nur bon bem löblichen Beftreben ber Betätigung fogialer Fürforge, fonbern auch bon bem legitimen Beweggrunbe, fich einen Stamm treuer und erfahrener Arbeiter ju ichaffen, bat leiten laffen, fo ergibt fich hinfichtlich ber großen Dehrzahl ber Bufolge eigener Runbigung ober Runbigung ber Firma aus bem Dienfte und zugleich aus bem Berficherungs-verhältniffe Ausscheibenbe, bag beren Arbeitetraft nicht bauernb für ben Betrieb gewonnen wurbe. hierzu ift auf bie im Berufungsurteil in bezug genommene Statiftif bes landgerichtlichen Urteils bingumeifen, wonach bon ben

200

u

bi

er

ítě

De

Ľ

fai

M

me

ber

bif